

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 169

27. Juli 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

| | |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1586/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 1 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1587/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 3 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1588/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 5 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1589/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 7 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1590/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse | 8 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1591/72 der Kommission vom 25. Juli 1972 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten | 9 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1592/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch | 11 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1593/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 905/72 zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr | 17 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1594/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 betreffend von Interventionsstellen aufgekaufte Ölsaaten | 18 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1595/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit | 20 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1596/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Januar 1973 | 21 |

Inhalt (Fortsetzung)

| | |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 1597/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 23 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1598/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmarkt | 24 |
| Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 25 |

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/273/EWG :

| | |
|---|----|
| Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1972 betreffend die Beihilfen für den Schiffbau | 28 |
|---|----|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1586/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | RE/Tonne |
|-----------------------------------|--|-------------------------------------|
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 66,92 |
| 10.01 B | Hartweizen | 70,69 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ |
| 10.02 | Roggen | 59,60 ⁽⁵⁾ |
| 10.03 | Gerste | 52,88 |
| 10.04 | Hafer | 50,10 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 46,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 8,78 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 31,28 |
| 10.07 C | Sorghum | 47,26 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 ⁽⁴⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 109,92 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 95,23 |
| 11.02 A I a | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 119,15 |
| 11.02 A I b | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 117,53 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1587/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1680/71⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. |
|---|---|--------------------|----------|----------|----------|
| | | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0,26 |
| 10.01 B | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0,91 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 1,38 | 1,38 | 1,38 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0,46 | 0,46 | 0,46 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Andere | 0 | 0 | 0 | 0 |

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. |
|---|--|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| | | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0,046 | 0,046 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0,035 | 0,035 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1588/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 7 | 1. Term. | 2. Term. | 3. Term. | 4. Term. | 5. Term. | 6. Term. |
|--|---|-------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | | | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 1 |
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn : | | | | | | | |
| | — für Exporte nach : | | | | | | | |
| | — den Zonen I a), IV b) und V | 0 | 0 | 0 | 0 | -3 | -3 | -3 |
| | — dem Vereinigten Königreich, Irland, Dänemark und Norwegen | 0 | 0 | 0 | 0 | -3 | -3 | -3 |
| | — anderen Bestimmungsbereichen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | | | | | | | |
| | — für Exporte nach : | | | | | | | |
| | — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | — anderen Bestimmungsbereichen | 0 | 0 | 0 | 0 | -5 | -5 | -5 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais, zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 | - | - | - |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1394/72⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkurs-
bandbreite des Übereinkommens von Washington
vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach
Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-nung der Abschöpfung erforderlich, einen auf den
Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung
zu berücksichtigen.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

ANHANG

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Abschöpfungs- betrag (RE / 100 kg) |
|---|-------------------------------|--|
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : | |
| | A. denaturiert : | |
| | I. Weißzucker | 13,97 |
| | II. Rohrzucker | 12,08 ⁽¹⁾ |
| | B. nicht denaturiert : | |
| | I. Weißzucker | 13,97 |
| II. Rohrzucker | 12,08 ⁽¹⁾ | |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/72 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1972
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
 Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, ins-
 besondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende
 Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
 1395/72 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung er-
 lassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
 verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
 gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
 Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
 wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

ANHANG

| <i>(RE / 100 kg)</i> | | |
|--|-----------------------------|-------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Abschöpfungs- betrag |
| 17.03 | Melassen, auch entfärbt | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1591/72 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1972

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/71 vom 28. Juli 1971 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1972

Für die Kommission

A. SPINELLI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 13.

ANLAGE

| | | (RE / 100 kg brutto) |
|------|---|----------------------|
| Code | Warenbezeichnung | Mittelwerte (Betrag) |
| 1. | Zitronen : | |
| 1.1 | — Spanien | 36,56 |
| 1.2 | — Tunesien, Marokko, Algerien | 19,26 |
| 1.3 | — Südafrika | 31,51 |
| 1.4 | — Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei und andere Mittelmeerländer und afrikanische Länder | — |
| 1.5 | — USA | 35,73 |
| 1.6 | — andere Länder | 34,92 |

| (RE / 100 kg brutto) | | |
|----------------------|--|-------------------------|
| Code | Warenbezeichnung | Mittelwerte (Betrag) |
| 2. | Süße Apfelsinen : | |
| 2.1 | — Spanien : | |
| 2.1.1 | — Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late | 12,34 |
| 2.1.2 | — Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel | — |
| 2.1.3 | — andere | — |
| 2.2 | — Tunesien | — |
| 2.3 | — Algerien : | |
| 2.3.1 | — Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late | — |
| 2.3.2 | — Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel | — |
| 2.3.3 | — andere | — |
| 2.4 | — Marokko : | |
| 2.4.1 | — Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late | — |
| 2.4.2 | — Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel | — |
| 2.4.3 | — andere | — |
| 2.5 | — Südafrika | 17,01 |
| 2.6 | — Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei und andere Mittelmeerländer und afrikanische Länder : | |
| 2.6.1 | — Shamouti und Ovalis | — |
| 2.6.2 | — andere | — |
| 2.7 | — USA | 15,36 |
| 2.8 | — Brasilien | 8,59 |
| 2.9 | — andere Länder | 12,40 |
| 3. | Pampelmusen und Grapefruits : | |
| 3.1 | — Tunesien, Marokko, Algerien | — |
| 3.2 | — Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei | 17,38 |
| 3.3 | — Südafrika | 21,68 |
| 3.4 | — USA | 21,29 |
| 3.5 | — andere amerikanische Länder | 13,33 |
| 3.6 | — andere Länder | — |
| 4. | Clementinen : | |
| 4.1 | — Spanien | — |
| 4.2 | — Tunesien, Marokko, Algerien | — |
| 4.3 | — andere Länder | — |
| 5. | Mandarinen, einschließlich Wilkings : | |
| 5.1 | — Spanien | — |
| 5.2 | — Tunesien, Marokko, Algerien | — |
| 5.3 | — andere Länder | — |
| 6. | Monreales und Satsumas : | |
| 6.1 | — Spanien | — |
| 6.2 | — Tunesien, Marokko, Algerien | — |
| 6.3 | — andere Länder | — |
| 7. | Tangerinen | 6,65 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1592/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Schweinefleisch und für die sonstigen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2/72⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse sind die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festzusetzen. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 999/72⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/72⁽⁶⁾, für die Zeit bis zum 31. Juli 1972 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1972 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist gleich dem Wert einer Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt, die der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch in dritten Ländern erforderlichen und gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG bestimmten Futtermenge, deren Zusammensetzung in diesem Artikel angegeben wird, gleichwertig ist.

Der Preis dieser Futtergetreidemenge ist nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 134/67/EWG zu ermitteln.

Auf Grund dieses Artikels 2 wird vorgesehen, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt gleich ist dem arithmetischen Mittel der cif-Preise, die für diese Getreideart für den dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, vor-

angehenden Zeitraum von 6 Monaten ermittelt werden. Dieser Zeitraum dauert vom 1. November 1971 bis zum 30. April 1972.

Der zweite Teilbetrag, der dem höheren Wert der zur Erzeugung eines Kilogramms Schweinefleisch erforderlichen Futtermittel, außer Getreide, im Verhältnis zu dem Wert des Futtergetreides entspricht, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG 12 v. H. des Wertes der Futtergetreidemenge.

Der dritte Teilbetrag, der die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten darstellt, beträgt gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 134/67/EWG 17,37 Rechnungseinheiten je 100 kg geschlachtete Schweine.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, sind nach Maßgabe der auf Grund von Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG für diese Erzeugnisse durch die Verordnung Nr. 204/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse, mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/71⁽⁸⁾, festgesetzten Koeffizienten von dem Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt in der Verordnung (EWG) Nr. 999/72, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/72, für die Zeit bis zum 31. Juli 1972 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1972 erforderlich.

Die Abschöpfung für Schweinefleisch setzt sich aus 2 Teilbeträgen zusammen :

Der erste Teilbetrag entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Preisen auf dem Weltmarkt der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.

(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.

(4) ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1972, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 18.

(6) ABl. Nr. L 135 vom 13. 6. 1972, S. 9.

(7) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2840/67.

(8) ABl. Nr. L 169 vom 28. 7. 1971, S. 9.

Schweine⁽¹⁾ bestimmten Futtergetreidemenge, deren Zusammensetzung in diesem Artikel angegeben ist.

Der Preis der genannten Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft ist gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 133/67/EWG zu ermitteln. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt ist gemäß Artikel 3 dieser gleichen Verordnung zu ermitteln.

In diesem Artikel 3 wird vorgesehen, daß der Preis jeder Getreideart auf dem Weltmarkt gleich ist dem arithmetischen Mittel der für diese Getreideart für den dem Vierteljahr, in dem der genannte Teilbetrag errechnet wird, vorangehenden Zeitraum von 6 Monaten ermittelten cif-Preise. Dieser Zeitraum dauert vom 1. November 1971 bis zum 30. April 1972.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v.H. des Mittels der für die vier dem 1. Mai eines jeden Jahres vorangehenden Vierteljahre geltenden Einschleusungspreise.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse, außer geschlachteten Schweinen, ist nach Maßgabe der in Anhang 1 der Verordnung Nr. 204/67/EWG festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für geschlachtete Schweine abzuleiten.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannten Erzeugnisse setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag ist nach Maßgabe des in Anhang II der Verordnung Nr. 204/67/EWG festgesetzten Koeffizienten von der Abschöpfung für Schweinefleisch abzuleiten.

Der zweite Teilbetrag ist gleich 7 v.H. und für Erzeugnisse der Nummer ex 16.02 des Gemeinsamen Zolltarifs gleich 10 v.H. der mittleren Angebotspreise, zu denen die Einfuhren in den 12 Monaten vor dem 1. Mai durchgeführt wurden.

Dieses Mittel sollte auf Grund sämtlicher verfügbaren Angaben über die Ausfuhren von dritten Ländern nach der Gemeinschaft und nach anderen

dritten Ländern errechnet werden, und zwar in diesem letzteren Fall unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Transportkosten und ganz allgemein der Qualitätsunterschiede und der unterschiedlichen Repräsentativität der Preise.

Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu begrenzen, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1972 werden die in Artikel 12 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang A festgesetzt.

Artikel 2

(1) Für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1972 werden die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehenen Abschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse im Anhang B festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Nummern 02.01 B II c) 1 bis 7, 15.01 A I, 16.01 A und 16.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der im Anhang C aufgeführte Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den sich aus dieser Konsolidierung ergebenden Betrag begrenzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident
 S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2366/67.

ANHANG A

Einschleusungspreise für die Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung des Erzeugnisses | Einschleusungs- preis RE/100 kg |
|---|---|---|
| 01.03 | Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere | 33,9499 39,9196 |
| 02.01 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck | 51,9111 80,4622 63,3315 84,0960 45,1627 |
| 02.05 | Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweine- fett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch aus- geschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake | 21,8027 |
| 02.06 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausge- nommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder räuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck | 51,9111 80,4622 63,3315 84,0960 45,1627 |
| 15.01 | Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes | 20,7644 |

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung des Erzeugnisses | Abschöpfungs- betrag RE/100 kg |
|---|--|--|
| 02.06 (Fortsetzung) | 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes b) getrocknet oder geräuchert : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes II. Schlachtabfall : a) Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken b) Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze c) Nieren d) Lebern e) Herzen, Zungen, Lungen f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luft- röhre und Schlund (sogenannte Schweine- geschlinge) g) anderer | 42,5619 22,8574 42,5619 43,8755 74,0893 58,3256 73,3011 38,0955 74,0893 8,4073 2,3646 27,5864 31,7901 15,7637 23,1201 23,1201 |
| 15.01 | Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) II. anderes | 10,5091 10,5091 |
| 16.01 | Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut : A. aus Lebern B. andere (b) : I. Rohwürste, nicht gekocht II. andere | 46,4974 80,3821 54,9901 |
| 16.02 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : A. aus Lebern : II. andere B. andere : III. andere : a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend und mit einem Gehalt an : 1. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr : aa) Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon bb) Schultern, auch Teilstücke davon cc) anderes 2. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen | 47,5447 86,6230 70,3001 48,9093 40,3410 25,9418 |

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

ANHANG C

Liste der im GATT konsolidierten Erzeugnisse und der anzuwendenden Zollsätze

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung des Erzeugnisses | Vertragsmäßiger Zollsatz v. H. ab 1. 1. 1972 |
|---|--|---|
| 02.01 | <p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Schlachtabfall :</p> <p>II. anderer :</p> <p>c) von Hausschweinen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer | <p>12</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>14</p> <p>12</p> <p>12</p> <p>12</p> |
| 15.01 | <p>Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :</p> <p>A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :</p> <p>I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)</p> | 3 |
| 16.01 | <p>Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :</p> <p>A. aus Lebern</p> | 24 |
| 16.02 | <p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :</p> <p>A. aus Lebern :</p> <p>II. andere</p> | 25 |

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1593/72 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1972

zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 905/72 zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 166/71 des Rates vom 26. Januar 1971 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1082/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 905/72 der Kommission vom 28. April 1972 zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr⁽⁵⁾ weist in der deutschen Fassung Abweichungen von den Fassungen in den anderen Sprachen auf ; diese Abweichungen können zu Unsicherheiten bei der Anwendung dieser Verordnung führen.

Es ist daher notwendig, die deutsche Fassung zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der deutsche Text des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 905/72 wird durch folgenden Text ersetzt :

„Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 166/71 genannten, in der Gemeinschaft erzeugten und nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung in die Größenklasse 2 eingestuften Garnelen der Crangon-Arten können auf den Märkten der Gemeinschaft zum menschlichen Verzehr vermarktet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1971, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 29. 4. 1972, S. 79.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1594/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 betreffend von Interventionsstellen aufgekaufte Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1477/71 ⁽⁴⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission vom 16. Februar 1968 über Einzelheiten des Absatzes von Interventionsstellen aufgekaufter Ölsaaten ⁽⁵⁾, sieht Zu- und Abschläge für die zur Intervention angebotenen oder von den Interventionsstellen abgesetzten Saaten vor, die der Standardqualität nicht entsprechen.

Die jetzigen Zu- und Abschläge bedeuten eine Benachteiligung von Saaten besserer Qualität. Um Abhilfe zu schaffen, ist die geltende Regelung so zu ändern, daß Zu- und Abschläge nur für den Ölgehalt der Saaten vorgesehen werden, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten ⁽⁶⁾ festgelegten Methode berechnet wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung Nr. 282/67/EWG erhält folgenden Wortlaut :

„Der an den Verkäufer zu zahlende Preis ist der am Tag der Lieferung geltende, nach Artikel 6 berechnete Preis für Ware frei Lager, nicht entladen, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 festgelegten Methode berechnet wird, unter Berücksichtigung der in Anlage I aufgeführten Zu- und Abschläge.“

Artikel 2

Anlage I der Verordnung Nr. 282/67/EWG wird durch die Aufstellung der Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 erhält folgenden Wortlaut :

„(2) Sind die angebotenen Ölsaaten nicht von der Standardqualität, für die die Interventionspreise festgelegt wurden, so wird ihr Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 festgelegten Methode berechnet und auf ihren Verkaufspreis die in Anlage I zur Verordnung Nr. 282/67/EWG angeführten Zu- oder Abschläge angewandt.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 13. 7. 1971, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

ANLAGE I**I. Raps- und Rübensamen***Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl weniger bzw. mehr als 42 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,014 Rechnungseinheiten.

II. Sonnenblumenkerne*Ölgehalt*

Für jeden vollen Gewichtsanteil von 0,100 kg Öl mehr bzw. weniger als 40 kg in 100 kg Ölsaaten, deren Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission festgelegten Methode berechnet und deren Ölgehalt dementsprechend berichtigt wird, gilt ein Zu- oder Abschlag von 0,023 Rechnungseinheiten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1595/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzerugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Einführung von Begleitzerugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/71 ⁽⁴⁾, eingeführte Regelung ist entsprechend Artikel 29 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bis zum 31. August 1972 verlängert worden.

Außerdem ist die gemäß Artikel 29 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für den 1. September 1972 vorgesehene Einführung der

endgültigen Regelung über die Begleitzerugnisse wegen der mit der Einführung dieser Regelung sowie mit Druck und Verteilung der Dokumente verbundenen Schwierigkeiten nicht vor dem 1. Januar 1973 möglich ; gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist es daher erforderlich von dem Datum in Absatz 1 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 wird das Datum vom 31. August 1972 durch das Datum vom 31. Dezember 1972 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 251 vom 12. 11. 1971, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Januar 1973

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970⁽²⁾ zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden jährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt ; der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ist auf diesem Sektor ab 1. Februar 1973 anwendbar ; es ist daher zweckmäßig, die Referenzpreise nur bis zu diesem Zeitpunkt festzusetzen.

Angesichts des Umfangs der Äpfelerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaft“ oder „jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe“ beziehen

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Diese Preise sind somit unmittelbar mit dem arithmetischen

Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar. Daher besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig anzusehen sind.

Da die Apfelsorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in drei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist der in Frage stehende Teil des Wirtschaftsjahres in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzusehen, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe „I“ bzw. mit den für die Gruppe „II“ oder für die Gruppe „III“ festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Äpfel, außer Mostäpfel (Tarifstelle ex 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs), werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I, II und III für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

| | <i>Gruppe I</i> | <i>Gruppe II</i> | <i>Gruppe III</i> |
|-----------|-----------------|------------------|-------------------|
| Juli | 14,3 | — | — |
| August | 10,9 | — | — |
| September | 12,1 | 11,4 | 6,3 |
| Oktober | 12,2 | 10,7 | 6,6 |
| November | 12,7 | 10,9 | 6,3 |
| Dezember | 13,4 | 11,2 | 6,8 |
| Januar | 14,5 | 11,8 | 7,1 |

(2) Die unter Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen :

Gruppe I :

Golden Delicious, Cox's orange pippin, Klarapfel (Transparente jaune), James Grieve, Stark Delicious, rouge Américaines, Ingrid Marie, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop) sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe II :

Jonathan, Goldparmäne (Reine de reinettes), Kanadareinette, Morgenduft (Imperatore), Gravensteiner sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;

Gruppe III :

Abbondanza (Belfort), Horneburger sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen :

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Golden Delicious, Stark Delicious, Red Delicious, Cox's orange pippin, Klarapfel (Transparente jaune), James Grieve, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Stayman Winesap, Black Winesap, Granny Smith, Dunn's Seedling, King Cole, Cleopatra, Democrat, Yellow Newton, Crofton, Ingrid Marie, Sturmer, Laxton's superb, Scarlet pearmain, White winter pearmain, Geveston Fanny sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten ;
- b) mit den für Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter a) und c) genannten Sorten gehören ;
- c) mit den für die Gruppe III festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Abbondanza (Belfort), Pella, Winterrambour, Brettacher, Horneburger, Krügers Dickstiel, Kirchwerder sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

Die Abänderungen zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ergehen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 unter Berücksichtigung der Änderungen in der sortenmäßigen Zusammensetzung der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Januar 1973 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/72 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1972

über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftspla-fonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern, mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind, zuzüglich 5 v.H. der betreffenden Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission
Der Präsident

S. L. MANSHOLT

Für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 100 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 50 Tonnen. Am 24. Juli 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, mit Ursprung in Korea (Süd-) dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2797/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Korea (Süd-) wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 30. Juli 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Korea (Süd-), wiedereingeführt :

| Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|--------------------------------------|--|
| ex 61.02 | Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : — andere als aus Baumwolle |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 140.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1598/72 DER KOMMISSION
vom 26. Juli 1972
zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, ins-
besondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 bestimmt, daß die Kommission, falls die
ihr nach Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilten Notie-
rungen für ein bestimmtes Erzeugnis auf einem
der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel
17 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen unter dem Ankaufspreis liegen, unverzüglich
festgestellt, daß sich der Markt des betreffenden
Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Die der Kommission für Blumenkohl mitgeteilten
Notierungen lassen erkennen, daß die im vorge-
nannten Artikel 19 Absatz 1 genannte Bedingung
erfüllt ist; infolgedessen muß festgestellt werden,
daß sich der Markt dieses Erzeugnisses in einer
ernsten Krise befindet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß sich der Blumenkohlmarkt
in einer ernsten Krise befindet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1599/72 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1972

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis für jede Saatenart wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/72 des Rates vom 27. Juni 1972 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts⁽⁴⁾ wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermittlung des

Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1517/72⁽⁶⁾, sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,20 Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 6. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 7. 1972, S. 36.

vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, an Hand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtet wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag zu berichtigen, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen :

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen oder Sonnenblumen-

kerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei einer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,50 Rechnungseinheiten beträgt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung der Höhe der Berichtigung zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Spanne auf das Geschäftsgebaren der Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt auswirkt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe von Ölsaaten ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 ⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt.

Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtet um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

Nach dem Wortlaut des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1559/72 ⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und dem, der am Tage der Antragstellung gilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 34.

Nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise für Sojabohnen berichtigt werden.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie dies die Marktsituation erfordert und damit gewährleistet ist, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird.

Nach Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 ist die einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe beizubehalten, wenn die sich aus der Änderung der

Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfen niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01, in RE/100 kg, anwendbar ab 27. Juli 1972)

| | Raps- und Rübensamen | Sonnenblumenkerne |
|--|----------------------|-------------------|
| Beträge der Beihilfe | 9,686 | 7,079 |
| Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus : | | |
| — für den Monat Juli | 9,686 | 7,079 |
| — für den Monat August | 9,686 | 7,059 |
| — für den Monat September | 9,857 | 6,704 |
| — für den Monat Oktober | 9,945 | 6,781 |
| — für den Monat November | 10,111 | — |
| — für den Monat Dezember | 10,305 | — |

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 20. Juli 1972

betreffend die Beihilfen für den Schiffbau

(72/273/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 92 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 28. Juli 1969 über die Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Markt ⁽¹⁾ hat wirksam zum Abbau der Schiffbaubeihilfen und zu ihrer Harmonisierung in der Gemeinschaft beigetragen.

In Anbetracht der Veränderungen, die seit ihrer Verabschiedung auf dem internationalen Schiffbaumarkt eingetreten sind, ist eine Überprüfung dieser Richtlinie im Lichte dieser Veränderungen angezeigt.

Die Wettbewerbsverzerrungen auf dem internationalen Schiffbaumarkt wurden unlängst insbesondere durch aufeinanderfolgende Vereinbarungen verringert, die von den Hauptschiffbauländern im Rahmen der OECD zur Harmonisierung der Kreditbedingungen für den Schiffexport getroffen worden sind.

Die Regierungen zahlreicher Schiffbauländer gelangen immer mehr zu der Auffassung, daß die Schiffbauindustrie schließlich ohne Beihilfen betrieben werden muß.

Im übrigen hat sich die Lage des Schiffbaus in der Gemeinschaft auf Grund der verstärkten Nachfrage sowie der ersten Ergebnisse, die auf dem Gebiet der Umstrukturierung der Werften erzielt wurden, relativ verbessert.

Die Richtlinie vom 28. Juli 1969 muß folglich in Richtung auf einen Abbau der Beihilfen für den Schiffbau überprüft werden.

Beihilfen zur Verbesserung der Kreditbedingungen für den Schiffexport bestehen in einigen Schiffbauländern fort, da die gegenwärtig gültigen Vereinbarungen der OECD nur die maximalen Kreditbedingungen auf internationaler Ebene festlegen, die durch die Beihilfen nicht überschritten werden dürfen ; neben den Kreditbeihilfen für den Schiffexport gibt es auch Beihilfearten, die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltmarkt hervorrufen.

Unter diesen Umständen liegt zur Zeit die Beibehaltung einer verringerten Beihilfe für den Schiffbau der Gemeinschaft im gemeinsamen Interesse.

Eine verringerte Beihilfe kann im übrigen die im Schiffbau der Gemeinschaft noch zu leistenden besonderen Anstrengungen zur Umstrukturierung fördern ; diese Anstrengungen sind durch die Verschlechterungen der Geschäftsergebnisse zahlreicher Werften infolge der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltmarkt erschwert worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 15. 8. 1969, S. 25.

Beihilfen für den Schiffbau dürfen die Handelsbedingungen jedoch nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, sowohl für das Problem einer eventuellen Überkapazität auf dem Schiffbaumarkt als auch für das Problem solcher Beihilfen und Interventionen, die mittelbar oder unmittelbar einen fühlbaren Einfluß auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Baus und Umbaus von Schiffen haben, eine Lösung zu finden.

Es ist erforderlich, daß die Kommission umgehend unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten eine Untersuchung über die verschiedenen Faktoren des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf diesem Markt einerseits — wobei auch Untersuchungen internationaler Organisationen zu berücksichtigen sind — und über alle bestehenden Beihilfen und Interventionen andererseits durchführt, um deren Auswirkung auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen zu erfassen; auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung wird sie dem Rat einerseits Maßnahmen vorschlagen, um eine Angebotsentwicklung zu verhüten, die das angestrebte Gleichgewicht in Frage stellen könnte — ohne daß damit den Entscheidungen, die der Rat im Bereich der Industriepolitik zu treffen haben wird, vorgegriffen wird —, und sie wird dem Rat andererseits den Entwurf einer neuen Richtlinie unterbreiten, mit der die Gesamtheit der Beihilfen und Interventionen zugunsten des Baus und Umbaus von Schiffen im Sinne des gemeinsamen Interesses koordiniert wird; es obliegt dem Rat, über die Vorschläge der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1973, zu entscheiden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die verschiedenen Beihilfen und Interventionen zugunsten des Schiffbaus können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, soweit sie den Bedingungen der Artikel 2 und 3 entsprechen.

Artikel 2

Beihilfen und Interventionen können angewandt werden :

- a) für den Bau von Seeschiffen mit Stahlrumpf, die auf einer Werft der Gemeinschaft gebaut werden und folgenden Merkmalen entsprechen :
 - Handelsschiffe für die Beförderung von Personen und/oder Gütern mit einer Tonnage von 150 BRT oder mehr ;

- Fischereifahrzeuge mit einer Tonnage von 150 BRT oder mehr ;
- Schwimmbagger mit einer Tonnage von 150 BRT oder mehr ;
- Schlepper mit 500 PS oder mehr ;

- b) für den Umbau von Seeschiffen mit Stahlrumpf und einer Tonnage von 5 000 BRT oder mehr auf einer Werft der Gemeinschaft, sofern der Umbau zu einer durchgreifenden Änderung des Ladeprogramms, des Schiffsrumpfs oder des Hauptantriebssystems dieser Schiffe führt.

Artikel 3

- (1) Für jeden unter Artikel 2 fallenden Schiffbau oder -umbau können die Beihilfen und Interventionen bestehen aus :

- a) Krediterleichterungen für den Schiffexport, sofern sie den Bedingungen der in der Entschließung des OECD-Rats vom 16. Dezember 1970 enthaltenen Vereinbarung über Schiffexportkredite entsprechen ;
- b) Krediterleichterungen zugunsten der anderen Verkäufe von Schiffen und der Umbauten, sofern sie den unter Buchstabe a) genannten Bedingungen entsprechen ;
- c) jeder anderen als der unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Form der Beihilfe oder Intervention im Sinne von Artikel 1, deren Höhe — vorbehaltlich von Ausnahmen — im Jahre 1972 5 % und im Jahre 1973 4 % des Vertragspreises nicht übersteigt.

- (2) Als Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) gelten die Überschreitungen der vorgenannten Höchstgrenzen,

- die sich aus der Anwendung eines Systems der Versicherung gegen außergewöhnliche Kostensteigerungen ergeben ;
- die sich aus der Anwendung von Beihilfen für den Schiffbau in Italien ergeben, unter der Bedingung, daß diese Beihilfen mindestens entsprechend dem unter Buchstabe c) vorgesehenen Abbau degressiv gestaffelt sind und von der tatsächlichen Durchführung eines Sanierungsprogramms für den italienischen Schiffbau begleitet werden, das dazu führt, daß bis spätestens Ende 1976 eine auf europäischer Ebene befriedigende Wettbewerbsfähigkeit erreicht wird ;
- die sich aus der Anwendung von mittelbaren Beihilfen und Interventionen zugunsten des Baus und Umbaus von Schiffen ergeben.

- (3) Als Vertragspreis gilt der vertraglich festgesetzte Verkaufspreis unter Berücksichtigung etwaiger Preisberichtigungsklauseln.

(4) Zu gegebener Zeit und soweit erforderlich, werden die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, soweit dies erforderlich ist, Vorschriften und Modalitäten für die Durchführung der Beihilferegulungen zugunsten des Schiffbaus und -umbaus mit.

Aus diesen Durchführungsvorschriften und -modalitäten muß klar hervorgehen, ob die in den Artikeln 2 bis 3 festgesetzten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten enthalten sich jeglicher diskriminierender Maßnahme, die den Bau und Umbau von Schiffen oder die Herstellung von in diesen Schiffen eingebauten Erzeugnissen auf dem eigenen Staatsgebiet begünstigt.

Artikel 6

Bei Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft

- a) entspricht der Schwellenwert abweichend von Artikel 2 Buchstabe a) vorläufig :
- einer Tonnage von mindestens 100 BRT für die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gewährten Beihilfen und Inter-

ventionen zugunsten der vorgenannten Tätigkeiten im Schiffbau ;

- einer Tonnage von mindestens 50 BRT für die Beihilfen und Interventionen für die vom Königreich Norwegen gewährten Beihilfen zugunsten des Baus von Fischereifahrzeugen ;

- b) wird Artikel 3 Absatz 2 durch folgenden Gedankenstrich ergänzt :

„— die sich aus der Anwendung von Beihilfen für den Schiffbau in Irland ergeben“.

Artikel 7

- (1) Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 1973 anwendbar.

- (2) Die Kommission untersucht so bald wie möglich die Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf dem internationalen Schiffbaumarkt sowie die Auswirkungen sämtlicher Beihilfen und Interventionen, die mittelbar oder unmittelbar einen fühlbaren Einfluß auf die Handels- und Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt in der Gemeinschaft haben. Sie legt dem Rat auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung Vorschläge vor. Der Rat entscheidet über diese Vorschläge wenn möglich gleichzeitig, spätestens jedoch vor Ende des Jahres 1973.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

8267 — 70
Reihe Wettbewerb

**RECHTSANGLEICHUNG Nr. 9 — WIRKUNGEN EINZELSTAATLICHER
PREISVORSCHRIFTEN IN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

1971 — 172 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch, englisch)
200 bfrs ; 14,50 DM ; 22,50 ffrs ; 2 500 Lire ; 14,50 hfl ; 1.13.6 £sd ; 1,67 1/2 £p ; 4 \$.

Ausgehend von einem in Zusammenarbeit mit Experten der Mitgliedstaaten aufgestellten Inventar der geltenden Preisvorschriften (Stand 1968) hat Herr Westphal unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Professor Jürgensen, dem langjährigen Leiter des Instituts für Europäische Wirtschaftspolitik der Universität Hamburg, die Wirkungen einzelstaatlicher Preisvorschriften in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingehend untersucht. In seiner Studie arbeitet er die Wirkungen der einzelstaatlichen Preisvorschriften in einer geschlossenen Wirtschaft und alsdann in einer offenen Wirtschaft heraus, wobei zwischen Vorschriften zur Beeinflussung und Kontrolle der Preisbildung sowie Vorschriften zur direkten Regelung der Preishöhe unterschieden wird.

8305 — 70
Reihe Wettbewerb

**RECHTSANGLEICHUNG Nr. 15 — KÖRPERSCHAFTSTEUER UND EINKOM-
MENSTEUER IN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

1971 — 46 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch, englisch)
100 bfrs ; 7,30 DM ; 11 ffrs ; 1 250 Lire ; 7,30 hfl ; 0.16.6 £sd ; 0,82 1/2 £p ; 2 \$.

Eine wichtige und dringende Aufgabe im Bereich der Steuerharmonisierung ist die Angleichung der Körperschaftsteuerstrukturen, also der Besteuerung einbehaltener versus ausgeschütteter Körperschaftsgewinne in der Gemeinschaft. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit den wesentlichen Aspekten dieser außerordentlich schwierigen Materie. Die Studie wurde im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Professor Dr. A. J. van den Tempel erstellt.

Das Mandat der Untersuchung umfaßte :

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Milderung der sogenannten wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden ;
- eine vergleichende Darstellung der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen möglicher Methoden zur Milderung dieser Doppelbesteuerung, sowohl auf der Ebene zwischengemeinschaftlicher Beziehungen als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten ;
- eine Untersuchung der Nachteile auf Gemeinschaftsebene, die sich aus dem Nebeneinander bestehender unterschiedlicher Körperschaftsteuerstrukturen ergeben, die heute in bestimmten Mitgliedstaaten angewandt werden. Es sollen Übergangslösungen aufgezeigt werden, die diese Nachteile bis zu dem Zeitpunkt zu mildern in der Lage sind, in dem ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem in Kraft tritt.

8353 — 70

**DIE INVESTITIONEN IN DEN KOHLE- UND STAHLINDUSTRIEN DER
GEMEINSCHAFT — BERICHT ÜBER DIE UMFRAGE 1971**

1971 — 92 Seiten (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch, englisch)
200 bfrs ; 14,50 DM ; 22,50 ffrs ; 2500 Lire ; 14,50 hfl ; 1.13.6 £sd ; 1,67 1/2 £p ; 4 \$.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat seit 1953 zu Beginn eines jeden Jahres eine Umfrage über die getätigten bzw. geplanten Investitionsaufwendungen der Unternehmen der Gemeinschaft durchgeführt. Auf Grund dieser Umfrage können die Entwicklungstendenzen der Produktionskapazitäten auf den einzelnen Tätigkeitssektoren und in den großen Wirtschaftsgebieten der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Umfrage vom 1. Januar 1971 sind unter dem Titel „Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft — Bericht über die Umfrage 1971“ veröffentlicht worden. Die Daten wurden nach Tätigkeitssektoren und Produktionszweigen untersucht und durch zahlreiche Kurven und Zeichnungen illustriert.

1050 — Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften 1971

Brüssel—Luxemburg, Februar 1972

540 Seiten (Deutsch, Französisch, Italienisch, Niederländisch ; *Englisch : in Vorbereitung*).
Verkaufspreis : DM 15,— ; bfrs 200,—.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat ihren Fünften Gesamtbericht vorgelegt.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1971 bis zum Abschluß der Beitrittsverhandlungen im Januar 1972.

Neben einer Einleitung mit dem Programm der Kommission für 1972 enthält der Gesamtbericht sieben Kapitel : *Kapitel I* : Institutionelle Entwicklung — *Kapitel II* : Erweiterung — *Kapitel III* : Das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes (Freier Warenverkehr ; Wettbewerb ; Steuerpolitik ; Niederlassungsrecht, freier Dienstleistungsverkehr, Angleichung des Berufs-, Gewerbe- und Gesellschaftsrechts ; Rechtsangleichung und Schaffung europäischen Rechts durch Übereinkommen ; der Einfluß des Gemeinsamen Marktes auf den Handel und die Verbraucher) — *Kapitel IV* : Die Fortschritte auf dem Wege zur Wirtschafts- und Währungsunion (Wirtschafts- und Währungspolitik ; Regionalpolitik ; Sozialpolitik ; gemeinsame Agrarpolitik ; Politik auf dem Gebiet der industriellen, technologischen und wissenschaftlichen Entwicklung ; Energiepolitik ; gemeinsame Verkehrspolitik) — *Kapitel V* : Die auswärtigen Beziehungen (Beziehungen zu den Mittelmeerländern ; afrikanische Staaten und Madagaskar ; Entwicklungsländer ; sonstige Drittländer ; Sektorenprobleme ; gemeinsame Handelspolitik ; internationale Organisationen und diplomatische Beziehungen) — *Kapitel VI* : Organe der Gemeinschaften (Zusammensetzung und Arbeiten der einzelnen Organe ; Finanzierung der Gemeinschaftstätigkeiten ; Informationspolitik ; statistisches Programm) — *Kapitel VII* : Das Gemeinschaftsrecht (Die charakteristischen Merkmale der Gemeinschaftsrechtsordnung ; Auslegung und Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts ; die Unterrichtung über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts — Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahre 1971)

Der Fünfte Gesamtbericht enthält unter anderem einen Abriß der institutionellen Entwicklung der Gemeinschaften seit der Haager Gipfelkonferenz Ende 1969, einen umfassenden Überblick über die Erweiterung der Gemeinschaft sowie eine ausführliche Darstellung der währungspolitischen Ereignisse des vergangenen Jahres.

1051 — Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1971 (Anlage zum „Fünften Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften“ nach Artikel 122 des Vertrages von Rom)

Brüssel—Luxemburg, 1972 — 336 Seiten (d, f, i, n)
Preis : bfrs 120,— ; DM 9,— ; ffrs 13,50 ; Lire 1 500,— ; hfl. 9,—.

Der veröffentlichte Bericht über die soziale Lage bildet ein Sonderkapitel des Fünften Gesamtberichts nach Artikel 122 des EWG-Vertrags. In der Einleitung zum Sozialbericht gibt die Kommission ihren Standpunkt zu den Beschäftigungsfragen wieder, die für die gemeinschaftlichen Vorstellungen um so mehr an Bedeutung gewinnen, je deutlicher sich die Umriss der Wirtschafts- und Währungsunion abzeichnen.

Desweiteren vermittelt die Kommission einen Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen der EGKS und der EAG. Der Sozialbericht besteht dieses Jahr aus vier Teilen sowie einer aufgegliederten Inhaltsübersicht, und zwar aus einer politischen Einführung, einem Bericht über die Maßnahmen und Tätigkeiten der Gemeinschaft auf sozialem Gebiet im Jahre 1971, einer ausführlichen Beschreibung der Entwicklung der sozialen Lage im genannten Jahr und schließlich aus einem statistischen Anhang.

Über die allgemeine Politik auf sozialem Gebiet wird in der Einleitung im ersten Kapitel des zweiten Teils und auch zu Beginn der einzelnen Kapitel, welche die verschiedenen Fragen der sozialen Politik behandeln, berichtet. Das Kapitel „Gesundheitsschutz“ enthält als Neuerung einen Überblick über die Gesetzgebung in den einzelnen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Luft- und Wasserverschmutzung.

Der in den vier Gemeinschaftssprachen veröffentlichte Bericht stellt wieder eine sehr wertvolle Informationsquelle dar.

